

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 14.01.2020

Dezernat: I / Fachdienst Kämmerei,
Finanzsteuerung
Bearbeiter/in: Riemer, Daniel
Telefon: (0385) 5 45 13 06

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00211/2020

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Fortschreibung Konsolidierungsvereinbarung vom 27. Juli 2015

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung vom 27. Juli 2015.
2. Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister die vorliegende Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern abzuschließen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Am 27. Juli 2015 wurde die von der Stadtvertretung mit Beschluss vom 13. Juli 2015 bestätigte Konsolidierungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichnet.

In dieser Vereinbarung über die Zuweisung einer Konsolidierungshilfe nach der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern wurde im dortigen § 2 Absatz 4 festgelegt, die Konsolidierungsteilziele für die Jahre 2019 und 2020 dann vertraglich zu untersetzen, wenn die Haushaltsdaten der Stadt vor dem Hintergrund der Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) absehbar sind.

Schon mit der Entscheidung zum Doppelhaushalt 2019 / 2020 hat das Ministerium für Inneres und Europa korrespondierende Vorgaben zur Reduzierung der ausgewiesenen Defizite angeordnet.

Zum Jahresende 2019 ist das neue FAG von der Landesregierung in die parlamentarische Abstimmung gegeben worden.

Die Landeshauptstadt und das Ministerium für Inneres und Europa sehen eine hinreichende Belastbarkeit der Haushaltsdaten der Stadt insoweit gegeben, als dass die Fortschreibung

der Konsolidierungsvereinbarung um die Teilziele für die Jahre 2019 und 2020 erfolgen kann.

Für das Jahr 2019 sieht die Fortschreibung die Erreichung der mit der Haushaltsentscheidung auferlegten Vorgaben zur Defizitreduzierung vor. Diese Vorgabe hat die Landeshauptstadt Schwerin nach den vorläufigen Zahlen zur Finanzrechnung 2019 erreicht.

Für das Erreichen des Teilziels 2019 gewährt das Land die verbleibende Konsolidierungshilfe aus der Konsolidierungsvereinbarung von gut 3 Mio. Euro. Hierfür muss bis zum 30. November 2020 die Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2019 in Gestalt eines Prüfberichtes für den Rechnungsprüfungsausschuss abgeschlossen werden.

Für das Jahr 2020 sieht die Fortschreibung die Erreichung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs vor. Unter der Voraussetzung einer Beschlussfassung zum FAG durch den Landtag entsprechend des Gesetzentwurfes der Landesregierung ist auch dieses Ziel Aus Sicht der Verwaltung erreichbar.

Für die Jahre ab 2021 ist eine Folgeregelung zur Gewährung von Konsolidierungs- bzw. Entschuldungshilfen in den Entwurf des neuen FAG aufgenommen worden. Diese macht den Abschluss von Einzelvereinbarungen entbehrlich. Künftig wird die Gewährung von Entschuldungshilfen an gesetzlich normierten Tatbeständen geknüpft. Dieser Weg ist transparent und zu begrüßen.

Zudem tritt die Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung des Ministeriums für Inneres und Europa zum 31.12.2020 außer Kraft.

2. Notwendigkeit

Für den Erhalt von Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern ist der Abschluss einer entsprechend Konsolidierungsvereinbarung Voraussetzung. Beim Abschluss der Vereinbarung im Jahr 2015 haben sich die Vereinbarungsparteien darauf verständigt, die Teilziele 2019 und 2020 erst bei absehbaren finanziellen Folgen aus der Novelle des FAG festzulegen. Der entsprechende Fortschreibungsentwurf sieht diese Teilziele wie im Sachverhalt beschrieben vor und ist somit unerlässliche Voraussetzung für den Erhalt der verbliebenen auf Schwerin entfallenden Konsolidierungshilfen von gut 3 Mio. Euro.

3. Alternativen

Die Fortschreibung wird mit der Folge nicht akzeptiert, dass die verbleibenden Konsolidierungshilfen nicht an die Landeshauptstadt ausgereicht werden können.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Lediglich mittelbare Auswirkungen durch eine Entlastung der aufgelaufenen Defizite in der Finanzrechnung (Kassenkredite).

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

- ☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)
☐ nein

Die in Aussicht gestellten Konsolidierungshilfen wirken unmittelbar Kassenkredit entlastend. In der Abrechnung der jahresbezogenen Haushaltsergebnisse gegenüber dem Ministerium für Inneres und Europa sind erhaltene Konsolidierungs- und Entschuldungshilfen gesondert darzustellen.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/~~nein~~

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☒ ja

Darstellung der Auswirkungen:

Der Erhalt der Konsolidierungshilfen für das Erreichen der Teilziele 2019/2020 in Höhe von gut 3 Mio. Euro ist im Haushaltssicherungsprogramm 2029 berücksichtigt.

☐ nein

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf der Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung vom 27. Juli 2015

Anlage 2 - Konsolidierungsvereinbarung vom 27. Juli 2015

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister